

Anhang 8

**Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
im Schweizerischen Carrossiergewerbe
vom 1. Januar 2014-2017**

Vereinbarung per 1. Januar 2016

Bern, Dezember 2015

PLK Sekretariat

Vincenzo Giovannelli

A. Lohnanpassung für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone VD, VS, NE, JU, FR und aus dem Verwaltungsbezirk Berner Jura/Arrondissement Jura bernois, sofern diese nicht Mitglied bei einem der vertragsschliessenden Parteien sind (Art. 3.1.3)

1. Lohnanpassung

Die Sozialpartner haben sich auf keine neue Lohnvereinbarung einigen können. Somit bleiben die Löhne und auch die Mindestlöhne für 2016 unverändert. Der Index von 110.1 Punkten (Basis Mai 2000 = 100) gilt als ausgeglichen.

2. Mindestlöhne (Art. 36 GAV)

Die vertraglichen Mindestlöhne bleiben gegenüber 2015 unverändert. Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art 34.2 GAV mit dem Divisor von 177.7 zum Monatslohn.

	pro Stunde	pro Monat
a) für gelernte Arbeitnehmer des Carrosseriegewerbes mit bestandenem Qualifikationsverfahren (EFZ)		
• im ersten Jahr nach dem QV *	CHF 23.64	CHF 4'200.00
b) für Arbeitnehmer mit einem Eidg. Berufsattest (EBA)		
• im ersten Jahr nach Abschluss.	CHF 21.38	CHF 3'800.00
c) für Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss in der Carrosseriebranche, ab 20. Altersjahr	CHF 21.24	CHF 3'775.00

* Dellen-Drücker werden wie gelernte Arbeitnehmer nach 4-jähriger Lehre (EFZ) behandelt.

Art. 36 Abs. 3 GAV bleibt vorbehalten.

- EFZ** Eidg. Fähigkeitszeugnis
- EBA** Eidg. Berufsattest
- QV** Qualifikationsverfahren (ehem. LAP)

Die Zuschläge für Stundenlöhne sind im Anhang 6 GAV 2014 – 2017 ersichtlich.

B. Lohnanpassung gültig für den Kanton Genf

1. Vertragliche Mindestlöhne

Die vertraglichen Mindestlöhne für das Betriebspersonal lauten ab 1. Januar 2016:

Für Arbeitnehmende mit EFZ oder CAP	
- im 1. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'500.00
- nach einem Jahr Berufspraxis	CHF 4'680.00
- nach 2 Jahren Berufspraxis	CHF 4'900.00
- nach 5 Jahren Berufspraxis	CHF 5'100.00

Für Arbeitnehmende mit EBA CHF 4'150.00

Für Arbeitnehmende ohne EFZ oder CAP	
- mit weniger als 2 Jahren Berufspraxis	CHF 4'050.00
- mit mehr als 2 Jahren Berufspraxis	CHF 4'150.00

2. Effektivlöhne

Die Effektivlöhne der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden werden generell um CHF 100.00 pro Monat erhöht, sofern sich der Bruttomonatslohn zwischen CHF 5'101.00 und CHF 5'999.00 befindet. Für die Bruttomonatslöhne über CHF 6000.00 liegt die Lohnerhöhung im individuellen Ermessen des Arbeitgebers.

3. Löhne und Ferien Lernende

Lernende Carrosserie-Maler oder Carrosserie-Spengler EFZ:

- im 1. Jahr der Lehre	CHF 600.00
- im 2. Jahr der Lehre	CHF 800.00
- im 3. Jahr der Lehre	CHF 1'000.00
- im 4. Jahr der Lehre	CHF 1'300.00

Lernende Carrosserie-Lackierer EBA:

- im 1. Jahr der Lehre	CHF 600.00
- im 2. Jahr der Lehre	CHF 800.00

Lehrlinge im 1. Jahr haben unabhängig von ihrem Alter Anrecht auf 6 bezahlte Ferienwochen. Lehrlinge im 2., 3. und 4. Jahr haben unabhängig von ihrem Alter Anrecht auf 5 bezahlte Ferienwochen.

4. 13. Monatslohn

Ein kompletter 13. Monatslohn (100%) ist allen GAV-unterstellten Arbeitnehmenden pro rata temporis geschuldet; dieser muss auch den Lernenden bezahlt werden.